

Informationsblatt: Verbot der Einlagenrückgewähr

Nach § 82 Abs 1 GmbHG ist es der Gesellschaft untersagt, Leistungen an die Gesellschafter rückzuzahlen, sofern sie noch nicht von gesetzlichen Bestimmungen gedeckt sind. Damit soll sichergestellt werden, dass das zur Haftung der Gesellschaft dienende Kapital nicht an die Gesellschafter zurückfließt – der Gläubigerschutz sowie der Grundsatz der Kapitalerhaltung steht im Vordergrund. Werden Personen begünstigt, die künftige Gesellschafter werden sollen kommt das Verbot der Einlagenrückgewähr ebenfalls zur Anwendung.

Zulässig sind nur:

- Gewinnausschüttungen auf Grundlage eines festgestellten Jahresabschlusses,
- gesetzlich ausdrücklich erlaubte Ausnahmen (§§ 57, 72, 91 Abs 3 GmbHG),
- Fremdübliche Rechtsgeschäfte, bei denen Leistung und Gegenleistung im Gleichgewicht stehen.

Offene Einlagenrückgewähr liegt vor, wenn z. B. unzulässige Zahlungen oder Entnahmen an Gesellschafter erfolgen.

Verdeckte Einlagenrückgewähr besteht, wenn die Gesellschaft einem Gesellschafter Vorteile einräumt, die einem Dritten so nicht gewährt würden – etwa überhöhte Mieten, zinslose Darlehen oder die Übernahme privater Kosten.

Rechtsfolgen:

Verträge oder Beschlüsse, die gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstößen, sind nichtig (ex tunc). Dem begünstigten Gesellschafter trifft eine Rückzahlungspflicht. Falls der zur Rückzahlung verpflichtete Gesellschafter zahlungsunfähig ist, dann müssen die anderen Gesellschafter für den Ausfall aufkommen (§ 70 GmbHG Ausfallhaftung). Auch Geschäftsführer, welche schulhaft verbotswidrige Leistungen erbracht haben, haften der Gesellschaft.

Quelle: Ratka/Rauta/Völkl: Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Band 2.

Obwohl wir die Daten mit größter Sorgfalt zusammengestellt haben, können wir keine Garantie für deren Vollständigkeit und Richtigkeit übernehmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne im Rahmen unserer beruflichen Befugnisse für eine persönliche Beratung zur Verfügung.